

## Nr. 1 Statut für Pfarrverbände im Erzbistum Köln

### 1 **Ziele und Aufgaben**

- 1.1 Ziel des Pfarrverbandes ist die Koordination der gesamten Pastoral im Pfarrverband und eine verbindliche Form der Kooperation der beteiligten Gemeinden. Die Arbeit in den jeweiligen pastoralen Feldern kann für den ganzen Pfarrverband einheitlich oder für die einzelnen Gemeinden unterschiedlich gestaltet werden, sofern dies gemeinsam vereinbart wird.
- 1.2 Die kooperative Pastoral im Pfarrverband erfordert eine Gesamtsicht
  - der Lebensfelder der Menschen im Bereich des Pfarrverbandes als Grundlage einer pastoralen Planung,
  - der bisherigen pastoralen Praxis und Schwerpunktsetzungen in den Gemeinden des Pfarrverbandes,
  - der personellen Ressourcen unter den Ehren- und Hauptamtlichen im Pfarrverband.
- 1.3 Aufgabe des Pfarrverbandes ist eine verbindliche Schwerpunktsetzung und Planung der Pastoral im gesamten Pfarrverband, durch
  - Koordinierung z. B. der Sakramentenkatechese oder der Gottesdienstzeiten und des liturgischen Lebens,
  - Kooperation z. B. bei der spirituellen Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen,
  - Ermöglichung von Angeboten z. B. zur Glaubenserneuerung und Vertiefung des geistlichen Lebens,
  - Vernetzung z. B. zur Stärkung einer diakonischen Pastoral,
  - Solidarität unter den Gemeinden und die Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung zu tragen.

### 2 **Errichtung eines Pfarrverbandes**

- 2.1 Die Pfarrgemeinden und ggf. Rektorate eines Seelsorgebereiches vereinbaren den Zusammenschluß zu einem Pfarrverband. Die Pfarrer stellen nach Beratung in den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen und nach Absprache mit dem zuständigen Dechanten und den Pastoral Kräften für jede beteiligte Pfarrgemeinde einen entsprechenden Antrag an den Erzbischof.
- 2.2 Der Erzbischof errichtet den Pfarrverband auf der Grundlage des „Statuts für Pfarrverbände im Erzbistum Köln“ durch die Genehmigung des Antrages und teilt dies allen beteiligten Gemeinden mit.
- 2.3 Die konstituierende Sitzung der Pfarrverbandskonferenz muß innerhalb von drei Monaten nach der Errichtung des Pfarrverbandes durch den Erzbischof stattfinden. Sind in den Gemeinden des Pfarrverbandes mehrere Pfarrer ernannt, leitet die konstituierende Sitzung der dienstälteste Pfarrer.

### 3 **Der Leiter des Pfarrverbandes**

- 3.1 **Ernennung**

Ist in den Gemeinden des Pfarrverbandes nur ein Pfarrer ernannt, wird er mit der Errichtung des Pfarrverbandes vom Erzbischof zum Leiter des Pfarrverbandes berufen.

Sind in den Gemeinden eines Pfarrverbandes mehrere Pfarrer ernannt, beruft der Erzbischof nach Anhörung der Pfarrverbandskonferenz einen der Pfarrer zum Leiter des Pfarrverbandes.

Seine Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre.

Im Verhinderungsfall kann sich der leitende Pfarrer durch einen von ihm benannten Pfarrer vertreten lassen.
- 3.2 **Aufgaben und Befugnisse**

Die Stellung des Pfarrverbandsleiters ergibt sich aus der Ernennung durch den Erzbischof. Diese umfaßt den Dienst an der Einheit im Pfarrverband, die Sorge für die Erreichung der Ziele des Pfarrverbandes und die Leitung der Pfarrverbandskonferenz und der Pastoralteambesprechung.

Der Pfarrverbandsleiter nimmt seine Leitungsfunktion wahr gegenüber allen Pfarrern und weiteren Klerikern, den Laien im pastoralen Dienst und den ehrenamtlichen Laien in der Pfarrverbandskonferenz. Mit dieser Leitung ist das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen im Pfarrverband herbeizuführen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

Der Pfarrverbandsleiter stellt sicher, daß im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte im Pfarrverband bearbeitet werden können.

Dienstvorgesetzter im Bereich der pastoralen Dienste soll der Pfarrverbandsleiter sein, sofern der Erzbischof nicht einen anderen Pfarrer als Dienstvorgesetzten ernannt hat.
- 3.3 **Rücktritt von der Leitung**

Will der Leiter seine Funktion als Pfarrverbandsleiter aufgeben, teilt er dies der Pfarrverbandskonferenz mit und bittet den Erzbischof schriftlich um Rücknahme der Ernennung zum Pfarrverbandsleiter. Der Rücktritt wird erst durch Annahme des Rücktrittsgesuches durch den Erzbischof wirksam.

### 4 **Pfarrerkollegium**

Sind in den Gemeinden des Pfarrverbandes mehrere Pfarrer ernannt, bilden sie das Pfarrerkollegium. Zur Ausübung ihres Leitungsdienstes für die Gemeinden beraten sie alle pastoralen Fragen, die die Koordination und Kooperation der Pastoral im Pfarrverband betreffen.

Das Pfarrerkollegium gibt in Zusammenarbeit mit der Pfarrverbandskonferenz und in Absprache mit dem Pastoralteam inhaltliche Vorgaben für einzelne pastorale Felder, für die Gremien des Pfarrverbandes und die entsprechenden Konferenzen und Besprechungen.

Das Pfarrerkollegium tritt regelmäßig zusammen.

### 5 **Die Pfarrverbandskonferenz**

- 5.1 Unter Berücksichtigung der Verantwortung des leitenden Pfarrers bzw. des Pfarrerkollegiums ist die Pfarrverbandskonferenz das Planungs-, Koordinierungs- und Entscheidungsgremium des Pfarrverbandes. Sie tritt re-

gelmäßig - mindestens viermal im Jahr - zusammen. Darüber hinaus beruft der Vorstand eine außerordentliche Pfarrverbandskonferenz ein, wenn die Vertreter zweier Pfarrgemeinden dies beantragen.

5.2 Die Pfarrverbandskonferenz hat vor allem folgende Aufgaben:

- Sie berät, wie Koordination und Kooperation in der Pastoral des Pfarrverbandes gefördert werden können und beschließt Formen der Umsetzung.
- Sie nimmt die Vorschläge der Pfarrgemeinderäte entgegen.
- Sie leitet durch die Delegierten die gefaßten Beschlüsse an die Pfarrgemeinderäte weiter.
- Sie wählt zwei Mitglieder, die zusammen mit dem Pfarrverbandsleiter den Vorstand bilden.
- Sie legt eine Umlage der benötigten Finanzmittel auf die Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes fest, vorbehaltlich der Regelung unter 7.1 und 7.2.

5.3 Stimmberechtigte Mitglieder der Pfarrverbandskonferenz sind:

- a) alle hauptamtlichen Pastoralkräfte der im Pfarrverband zusammengeschlossenen Gemeinden,
- b) je zwei von den Pfarrgemeinderäten für die jeweilige Amtsperiode entsandte Mitglieder, möglichst die/der Vorsitzende der einzelnen Pfarrgemeinderäte des Pfarrverbandes.
- c) je ein von den Kirchenvorständen entsandtes Mitglied.

5.4 Gäste können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

5.5 Der Vorstand besteht

- a) aus dem Leiter des Pfarrverbandes,
- b) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Pfarrverbandskonferenz möglichst aus den von den Pfarrgemeinderäten entsandten Mitgliedern gewählt werden.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Pfarrverbandskonferenz vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse. Sind in den Gemeinden des Pfarrverbandes mehrere Pfarrer ernannt, ist die Vorbereitung mit dem Pfarrerkollegium abzustimmen.

5.6 Zur Kooperation in einzelnen pastoralen Feldern kann die Pfarrverbandskonferenz Ausschüsse bilden.

5.7 Meinungsbildung und Beschlußfassung

5.7.1 Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes und der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

5.7.2 Beschlüsse der Pfarrverbandskonferenz sollen möglichst einstimmig erfolgen. In der Beschlußfassung sollen gemeinsame Lösungen angestrebt werden, die alle Mitglieder der Pfarrverbandskonferenz zumindest mittragen können. Aus Respekt vor der Eigenständigkeit der einzelnen Gemeinden muß auf Beschlüsse fair und partnerschaftlich hingearbeitet werden. Besonders dem Pfarrverbandsleiter und jedem anderen Pfarrer kommt eine Vorbildfunktion bei der Erarbeitung von Konsensbeschlüssen zu.

5.7.3 Beschlüsse der Pfarrverbandskonferenz bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind für die zum Pfarrverband gehörenden Pfarrgemeinden verbindlich, soweit sie Aufgaben des Pfarrverbandes betreffen und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

5.7.4 Wenn einer der Pfarrer oder die Mehrheit der übrigen Pastoralkräfte oder die beiden PGR-Vertreter/innen einer Pfarrgemeinde einen Beschluß nicht mittragen können, können sie während der Pfarrverbandskonferenz unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen einen Beschluß einlegen. Der Beschluß tritt dann nicht in Kraft, und die Angelegenheit muß bei der nächsten Sitzung erneut beraten werden. Dazu kann der Dechant um Vermittlung gebeten werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Erzbischof angerufen werden.

5.7.5 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es gehört zu den amtlichen Unterlagen und ist beim Pfarrverbandsleiter und den beteiligten Pfarrämtern aufzubewahren. Das Protokoll ist jedem Mitglied der Pfarrverbandskonferenz zuzustellen.

## 6 **Pastoralteambesprechung**

6.1 Die Pastoralteambesprechung ist das Dienstgespräch aller Pastoralkräfte im Pfarrverband. Der Pfarrverbandsleiter lädt zur Teambesprechung ein und leitet sie. Alle Pastoralkräfte sind verpflichtet, an der Teambesprechung teilzunehmen. Weitere Personen können hinzugezogen werden, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen.

6.2 In der Pastoralteambesprechung geht es vor allem um folgende Aufgaben:

- Es werden die anfallenden Aufgaben verteilt und die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen koordiniert.
  - Es werden Vorschläge für die Pfarrverbandskonferenz erarbeitet. Sind in den Gemeinden des Pfarrverbandes mehrere Pfarrer ernannt, sind die Vorschläge mit dem Pfarrerkollegium abzustimmen.
  - In der Teambesprechung wird für die Umsetzung von Beschlüssen der Pfarrverbandskonferenz gesorgt, soweit dies nicht von anderen übernommen wird.
  - Anläßlich der Neubesetzung einer Pfarrerstelle soll eine Beschreibung der pastoralen Situation im Pfarrverband und eine Aufgaben- und Stellenbeschreibung als Vorlage zur Beratung in der Pfarrverbandskonferenz erstellt werden. Nach Einbeziehung der Pfarrgemeinderäte wird das Beratungsergebnis dem Generalvikar zugeleitet.
- Bei einer Stellenbesetzung mit einer anderen Pastoralkraft kann ebenso verfahren werden.

7 **Finanzierung und Verwaltung**

- 7.1 Zur Finanzierung der Aufgaben des Pfarrverbandes wird eine Umlage auf die beteiligten Kirchengemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage legt die Pfarrverbandskonferenz fest. Diese Festlegung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Die Verwaltung der Umlage wird einer Kirchengemeinde übertragen.
- 7.2 Haben sich die beteiligten Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen, sind die Finanzangelegenheiten und die Verwaltung des Pfarrverbandes in Absprache mit den Organen des Kirchengemeindeverbandes zu regeln.
- In begründeten Situationen kann der Erzbischof auf der Grundlage dieses Statuts ergänzende Regelungen in das Statut aufnehmen.
- Für einen Pfarrverband, in dem die Seelsorge Priestern nach Can. 517,1 übertragen worden ist, kann der personellen und pastoralen Situation entsprechend dieses Statut vom Erzbischof analog gestaltet werden.

Köln, den 6. Dezember 1996

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Auszug aus dem Amtsblatt 01/1997, Nr.1